

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Samstag, 26. Oktober 2019 12:19
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 27/2019 von Burhoff-Online: 30 neuere Entscheidungen online und nochmals "Schnäppchen"

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 26.10.2019

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

Eingestellt worden sind in der letzten beiden Wochen 30 neuere Entscheidungen. Das Schwergewicht liegt mal wieder im OWi-Bereich. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Entscheidungen:

OWi

Keine Aktenübersendung an Privatsachverständigen, Geschwindigkeitsüberschreitung, Vorsatz KG, Beschl. v. 13.06.2019 - 3 Ws (B) 173/19

1. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Tatgericht die Akten nur an den Verteidiger, nicht aber an den von diesem privat beauftragten Sachverständigen herausgibt.
2. Die Möglichkeit, dass der Betroffene die Beschränkung anordnende Vorschriftszeichen übersehen hat, braucht das Amtsgericht nur dann in Rechnung zu stellen, wenn sich hierfür Anhaltspunkte ergeben oder dies ausdrücklich behauptet wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5297.htm

OWi

VerfGH Saarland, Rohmessdaten, Anwendung, TraffiStar S 350 KG, Beschl. v. 02.10.2019 - 3 Ws (B) 296/19 - 162 Ss 122/19

Der Umstand, dass eine (Geschwindigkeits-)Messung im Nachhinein nicht mehr in allen Einzelheiten nachvollzogen werden kann, steht der Verwertbarkeit des Messergebnisses nicht entgegensteht, Von dieser h.M. in der Rechtsprechung abzurücken, besteht auch im Hinblick auf die Entscheidung des saarländischen Verfassungsgerichtshofs vom 5. Juli 2019 (NZV 2019, 414) keine Veranlassung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5296.htm

OWi

VerfGH Saarland, Rohmessdaten, Anwendung, Leivtex XV3 AG St. Ingbert, Beschl. v. 29.08.2019 – 25 OWi 63 Js 1212/19 (1936/19)

Zur Anwendung der Grundsätze der Entscheidung des VerfGH Saarland betreffend Rohmessdaten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5295.htm

OWi

**VerfGH Saarland, Rohmessdaten, Poliscan Speed
OLG Saarbrücken, Beschl. v. 03.09.2019 – Ss Rs 34/2019 (43/19 OWi)**

Zur Anwendung der Grundsätze der Entscheidung des VerfGH Saarland betreffend Rohmessdaten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5294.htm

OWi

**VerfGH Saarland, Rohmessdaten, Anwendung, Leivtex XV3
OLG Saarbrücken, Beschl. v. 30.08.2019 – Ss Bs 46/2019 (44/19 OWi)**

Zur Anwendung der Grundsätze der Entscheidung des VerfGH Saarland.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5293.htm

OWi

**VerfGH Saarland, Rohmessdaten, Anwendung, TraffiStar S 350
OLG Saarbrücken, Beschl. v. 28.08.2019 – Ss RS 26/2019 (46/19 OWi)**

Zur Anwendung der Grundsätze der Entscheidung des VerfGH Saarland.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5292.htm

OWi

**Fahrstreifenbenutzungsverbot, Geschwindigkeitsüberschreitung, BAB
OLG Celle, Beschl. v. 05.08.2019 - 1 Ss (OWi) 11/19**

1. Ist für einen Fahrstreifen einer mehrspurigen Autobahn nach § 37 Abs. 3 Satz 2 StVO durch ein Dauerlichtzeichen "rote gekreuzte Schrägbalken" ein Fahrstreifenbenutzungsverbot angeordnet worden, gelten für diesen Abschnitt nicht die auf benachbarten Fahrspuren oder auf dem zuvor freigegebenen Abschnitt mit dem Verkehrszeichen 274 der Anlage 2 zur Straßenverkehrsordnung (StVO) angeordneten Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.
2. Die Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit kann jedoch bei der Bemessung der Rechtsfolge berücksichtigt werden und eine Sanktionierung oberhalb von der Regelahndung nach der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bußgeldkatalogs (BKatV) sowie die Verhängung eines Fahrverbotes außerhalb vom Regelfahrverbot nach § 4 BKatV rechtfertigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5291.htm

OWi

**Atemalkoholkontrolle, Belehrung, Beweisverwertungsverbot
OLG Brandenburg, Beschl. v. 08.07.2019 – (1 B) 53 Ss-OWi 285/19 (169/19)**

Das Fehlen einer Belehrung über die Freiwilligkeit der Maßnahme vor Durchführung einer Atemalkoholkontrolle führt nicht zu einem Beweisverwertungsverbot.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5290.htm

OWi

**Poliscan Speed, standardisiertes Messverfahren
OLG Brandenburg, Beschl. v. 19.09.2019 - 1 Z Ss (OWi) 320/10**

Das Messverfahren Poliscan Speed ist auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des VerfGH Saarland nach wie vor ein standardisiertes Messverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5289.htm

OWi

**Bußgeldverfahren, Vertretungsvollmacht, Nachweis, Zulässigkeit der Selbstunterzeichnung
OLG Köln, Beschl. v. 24.09.2019 - III-1 RBs 328/19**

Für den "Nachweis" der in § 73 Abs. 3 OWiG bezeichneten Vollmacht genügt es auch im Bußgeldverfahren nicht, dass diese aufgrund mündlicher Ermächtigung durch den Betroffenen von dem zu bevollmächtigenden Verteidiger selbst unterzeichnet wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5278.htm

OWi

**Ausbleiben des Betroffenen, genügende Entschuldigung, Verwerfung des Einspruchs,
Aufklärungspflicht
KG, Beschl. v. 09.07.2019 - 3 Ws (B) 201/19**

Entschuldigt sich der Betroffene unter Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und schildert er dezidiert gravierende Krankheitssymptome, so kann das Tatgericht den Einspruch nicht ohne weitere Nachforschungen mit der Begründung verwerfen, die Erkrankung sei nicht "ausreichend glaubhaft" gemacht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5279.htm

OWi

**Entbindungsantrag, Begründung, Bescheidung
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 09.09.2019 - IV 1 RBs 17/19**

Das Amtsgericht hat einem Entbindungsantrag des Betroffenen nach § 73 Abs. 2 OWiG zu entsprechen, wenn der Betroffene sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, dass er sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde, und seine Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5280.htm

OWi

**Wiedereinsetzung von Amts wegen, vom Verteidiger zu vertretende unzureichende Begründung des
Wiedereinsetzungsantrags**

BayObLG, Beschl. v. 07.06.2019 - 202 ObOWi 839/19

1. Erweist sich der durch den Verteidiger gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung wegen fehlender oder unzureichender Begründung als unzulässig, kann ein fristgerechter Antrag nach § 346 Abs. 2 StPO zusammen mit der Nachholung der versäumten Rechtsbeschwerdebegründung Anlass sein, dem Betroffenen von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO und – im Weiteren – Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist zu gewähren, weil den Betroffenen an der Mangelhaftigkeit des Wiedereinsetzungsgesuchs seines Verteidigers ebenso wenig ein Verschulden trifft wie an der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist.
2. Der Vortrag, vom Betroffenen unmittelbar nach der Hauptverhandlung mit der ‚Rechtsmitteleinlegung‘ gegen das angefochtene Urteil beauftragt worden zu sein, schließt regelmäßig die Behauptung mit ein, von dem Betroffenen auch zur Erstellung einer form- und fristgerechten Begründung der Rechtsbeschwerde beauftragt worden zu sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5277.htm

OWi

**Ordnungsgeldbeschluss, Zeuge, Betroffener
AG Herford, Beschl. v. 11.04.2019 - 11 OWi 895/18 (b)**

Auch im Bußgeldverfahren muss die Verwaltungsbehörde, wenn sie gegen eine Person einen starken

Tatverdacht hat, von der Zeugen- zur Betroffeneneneigenschaft übergehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5276.htm

OWi

Bußgeldverfahren, Ablehnung eines Beweisantrags wegen Verspätung, Voraussetzungen BayObLG, Beschl. v. 11.06.2019 - 202 ObOWi 874/19

1. Der Ablehnungsgrund der verspäteten Antragstellung gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG setzt voraus, dass die beantragte Beweiserhebung zu einer Aussetzung der Hauptverhandlung nach § 228 StPO führen müsste, also neu durchzuführen wäre. Eine bloße Unterbrechung i.S.v. § 229 StPO ist nicht ausreichend, weshalb sich das Gericht vor einer Ablehnung Gewissheit darüber zu verschaffen hat, ob die Hauptverhandlung mit der beantragten Beweiserhebung innerhalb der Frist des § 229 Abs. 1 StPO fortgeführt werden kann oder nicht. Diese Voraussetzungen sind vom Tatrichter im Rahmen der Begründung des Ablehnungsbeschlusses nachvollziehbar darzulegen.
2. Eine Ablehnung des Beweisantrags nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG kommt nicht in Betracht, wenn die tatrichterliche Aufklärungspflicht die Erhebung des beantragten Beweises gebietet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5275.htm

StPO

Eröffnungsentscheidung, JGG-Verfahren, Beschwerde der StA LG Bielefeld, Beschl. v. 25.04.2019 - 3 Qs 123/19

Hat das Amtsgericht die Anklage lediglich mit einer abweichenden rechtlichen Würdigung zugelassen, besteht kein Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5287.htm

StPO

Durchsuchung, BtM-Verfahren, Eigenkonsum, Cannabis, Wohnung, Beschlagnahmeanordnung LG Mainz, Beschl. v. 17.07.2019 - 3 Qs 31/19

1. Zum Anfangsverdacht für die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung in Verfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in Form des Besitzes von Cannabis zum Eigenbedarf.
2. Eine Wohnungsdurchsuchung ist dann nicht verhältnismäßig, wenn von den Ermittlungsbehörden naheliegende, weniger grundrechtsbeschränkende Ermittlungsmaßnahmen unterlassen wurden oder die beabsichtigte Durchsuchung außer Verhältnis zur Stärke des Tatverdachts steht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5286.htm

StPO

DNA-Identitätsfeststellung, Voraussetzungen, Schwere der Anlasstaten KG, Beschl. v. 28.08.2019 - 2 Ws 136/19

1. Zu den Straftaten von erheblicher Bedeutung“ im Sinne des § 81g Abs. 1 Satz 1 StPO zählen nicht nur Verbrechen, sondern auch andere Taten, die mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sind, und den Rechtsfrieden empfindlich stören, wie etwa §§ 224, 243 und 253 StGB.
2. Bei der Bewertung „sonstiger Straftaten“ im Sinne des § 81g Abs. 1 Satz 2 StPO können auch länger zurückliegende Straftaten (mit) berücksichtigt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5285.htm

StPO

KiPo-Verfahren, Sachverständigengutachten, Kosten, Ermittlungsverfahren LG Hamburg, Beschl. v. 07.08.2019 - 631 Qs 27/19

Maßgebend dafür, ob vom Verurteilten nach dem JVEG Beträge zu zahlen sind - und damit für das Vorliegen des Auslagentatbestandes der Nr. 9005, 9015 KV GKG - ist, ob von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zur Durchsicht der elektronischen Speichermedien herangezogene private Dritte als Sachverständiger beauftragt wurden und die erbrachten Dienstleistungen die Qualität einer Sachverständigenleistung aufweisen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5282.htm

StPO

Lückenhafte Beweiswürdigung, Täteridentifizierung KG, Beschl. v. 02.09.2019 – (2) 121 Ss 87/19 (26/19)

Die Beweiswürdigung ist lückenhaft, wenn sich der Tatrichter nicht mit dem Umstand auseinandersetzt, dass das Tatopfer den Täter nicht zu identifizieren vermochte, obwohl es ihn gut kannte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5274.htm

StGB/Nebengebiete

Beleidigung, Meinungsfreiheit, Facebook, Auskunft LG Berlin, Beschl. v. 09.09.2019 - 27 AR 17/19

Zur Beleidigung bei Äußerungen gegenüber Politikern auf einer Internetplattform.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5283.htm

Haftfragen

Strafvollzug, Durchsuchung, Größe Zelle, Taschengeld KG, Beschl. v. 07.03.2019 - 5 Ws 81/18 Vollz

1. Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Feststellungsantrag in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz.
2. Die Beurteilung, ob ein das Feststellungsinteresse begründender Eingriff vorliegt, hat auf der Grundlage des vom Antragsteller behaupteten Sachverhalts zu erfolgen; ob der Sachvortrag tatsächlich zutrifft, ist eine Frage der Begründetheit.
3. Ein Feststellungsinteresse im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der Menschenwürde ist dann zu bejahen, wenn ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG substantiiert geltend gemacht wird.
4. Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Belegung und Ausgestaltung von Hafträumen.
5. Für verfahrensgegenständliche Maßnahmen gilt, dass ihr Inhalt und insbesondere die die ablehnende Entscheidung tragenden Erwägungen im Beschluss der Strafvollstreckungskammer wiederzugeben sind (§ 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).
6. Die Frage, ob die Unterbringung in einem Durchgangsgruppenhaftraum gegen die Menschenwürde verstößt, ist im Rahmen einer Gesamtschau anhand der konkreten die Haftsituation bestimmenden Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Größe des Raums, der Gestaltung des Sanitärbereichs, aber auch der Dauer der Unterbringung zu beurteilen; in Fällen einer nur vorübergehenden Unterbringung ist zudem zu berücksichtigen, ob die begrenzte Dauer der Unterbringung für den Betroffenen von vornherein absehbar war.
7. Im Justizvollzug ist ein umfassender Nichtraucherchutz zu gewährleisten, andererseits aber auch Gefangenen die Möglichkeit zum Rauchen einzuräumen, ohne zugleich die berechtigten Gesundheitsinteressen der Nichtraucher zu vernachlässigen.
8. Die konkrete Festlegung des insbesondere von der Bedürftigkeit und der Dauer der Strafhafthäft abhängigen Taschengeldbetrages bei dem einzelnen Strafgefangenen stellt eine Einzelmaßnahme der Justizvollzugsanstalt dar.
9. Die Beiordnung eines Rechtsanwaltes ist nicht veranlasst, soweit der Betroffene bereits mit seiner zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegten und begründeten Rechtsbeschwerde Erfolg hat.
10. Bei einer Verweisung nach § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG hat das verweisende Gericht #8722; abgesehen von dem Fall des Fehlens einer Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit überhaupt

#8722; nicht zu prüfen, ob die speziellen Prozessvoraussetzungen für das Klageverfahren vor dem zuständigen Gericht oder die materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5288.htm

Verwaltungsrecht

**Trunkenheitsfahrt, Fahrrad, MPU, mangelnde Eignung, Teilnahme am Straßenverkehr
VG Augsburg, Urt. v. 09.09.2019 - Au 7 K 18.1240**

Zur mangelnden Eignung zur Teilnahme am Straßenverkehr bei einer Betroffenen, die der Aufforderung nach einer Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, nicht nachkommt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5284.htm

Zivilrecht

**Aufsichtspflichtverletzung, Fahrradunfall, Achtjähriger
LG Osnabrück, Urt. v. 28.02.2019 – 4 S 172/18**

Ein achtjähriges Kind, das sein Fahrrad sicher beherrscht, über Verkehrsregeln unterrichtet worden ist und sich über eine gewisse Zeit im Verkehr bewährt hat, kann jedenfalls bei ihm bekannten Wegen auch ohne Überwachung durch die Eltern mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5303.htm

Zivilrecht

**Unfallschadenregulierung, Mietwagensersatz
KG, Urt. v. 11.07.2019 - 22 U 160/17**

1. Für die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme eines Mietwagens durch den Geschädigten ist nicht allein die motorisierte Fortbewegung der Maßstab, weshalb ein Verweis auf die Nutzung von Taxis u.Ä. nur im Ausnahmefall in Betracht kommt.
2. Nach § 249 Abs. 1 BGB ist der Geschädigte so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis gestanden hätte, weshalb ausschließlich erheblich ist, dass das für die Ausfallzeit gemietete Fahrzeug (Ferrari California T) dem beschädigten Fahrzeug (Rolls Royce Ghost) wirtschaftlich gleichwertig ist; der Fahrzeugtyp ist dafür grundsätzlich unerheblich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5302.htm

Gebühren

**Straßenverkehrsrechtliches Bußgeldverfahren, Mittelgebühr, Bemessung der Rahmengebühren
LG Kassel, Beschl. v. 20.05.2019 - 8 Qs 8/19**

Bei (alltäglichen) straßenverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten mit geringem Aufwand, geringer rechtlicher und tatsächlicher Schwierigkeit und geringer Bedeutung sind lediglich sog. herabgesetzte Mittelgebühren angemessen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5299.htm

Gebühren

**Reisekosten, Taxikosten
LG Berlin, Beschl. v. 13.03.2019 - 43 O 162/17**

Die Benutzung eines Taxis (in Berlin) ist regelmäßig als angemessen anzusehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5298.htm

Gebühren

Einzeltätigkeit, Beistandsleistung für einen Zeugen LG Bielefeld, Beschl. v. 01.10.2019 - 10 Qs 276/19

1. Sowohl bei der Einreichung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung als auch bei einzelnen Beistandsleistungen für einen Zeugen handelt es sich um Einzeltätigkeiten im Sinne von Nr. 5200 VV RVG.
2. Eine Grundgebühr für das Bußgeldverfahren nach Nr. 5100 VV RVG entsteht für den mit einer Einzeltätigkeit in einer Bußgeldsache beauftragten Rechtsanwalt nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5281.htm

Im **Werbeblock** weise ich dann zunächst auf zwei Neuerscheinungen hin:

Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag eine **Sonderaktion** geben. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, angefallenen **Mängelexemplare** verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden nun **preisreduziert** verkauft, und zwar für 96,90 EUR, anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von über 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen.

Der Verkauf ist inzwischen angelaufen. Man kann die Bücher natürlich auch bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen** sichern.

(Vor)Bestellen kann man dann hier:

 **Bestellung**

Und dann: **Burhoff/Grün**, Messungen im Straßenverkehr, der Klassiker zu den Messverfahren, kommt im **November** in der 5. Auflage **neu**. Es dauert also nicht mehr lange, bis das Werk vorliegt.

Und wer sich um nichts mehr kümmern müssen will, der **bestellt** die **Neuaufgabe** **am besten gleich vor**. Preis ca. 104 EUR. Hier geht es dann

 **Vorbestellung**



© Pico – Fotolia.com





Und dann **noch** folgende weitere Hinweise:

Zunächst auf:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl., 2019

und auf

Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Aufl., 2019

meine beiden Klassiker.

Die sind im Herbst 2018 erschienen.

Der Verlag hat die Bücher zusammengefasst in einem "Strafrechtspaket 1". Beide Bücher kosten in diesem Paket zusammen nur 199 €. **Ersparnis 49 €** gegenüber dem Einzelbezug.

Außerdem gibt es ein **"Komplettpaket Strafverteidiger"** für 299 €. Das besteht aus den Handbüchern Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel und Nachsorge; bei diesem Paket ergibt sich gegenüber der Einzelbestellung eine **Ersparnis** von **177 €**.

Zu den beiden Handbüchern "Hauptverhandlung" und "Ermittlungsverfahren" gibt es inzwischen **Rezensionen**, die Sie [hier](#) finden. Sie enthalten eine klare **Kaufempfehlung**, was mich als Autor natürlich - wie immer - freut.

Die Bestellung der Werke ist dann **hier möglich**:

 **Bestellung**

Bestellung

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf weitere meiner Werke mit zum Teil **Preisabschlägen** von **30 %** auf **Mängelexemplare**:



Das **Burhoff Paket 2**, bestehend aus "Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge" und "Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.

Preis regulär 189,00 EUR, Preis als **Mängelexemplar nur 132,00 EUR**

Die beiden Bücher gibt es auch einzeln als Mängelexemplar.



"Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018", der "Klassiker" im OWi-Verfahren.

Gegenüber der 4. Auflage natürlich vollständig überarbeitet und erweitert und selbstverständlich mit der aktuellen Rechtsprechung und der neuen Gesetzeslage, wie z.B. den Neuerungen bei § 2 Abs. 3a StVO, den (voraussichtlichen) Änderungen bei § 23 Abs. 1a StVO, und den sich ggf. aus dem „Gesetz zur praxistauglicheren und effektiveren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ ergebenden Änderungen.

Preis 129,00 EUR, derzeit auch als **Mängelexemplar** lieferbar



[Zum Bestellformular](#)

Der **RVG-Kommentar**

"Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2017",

Preis regulär: **129,00 EUR**, Preis als **Mängelexemplar 89,90 EUR**

[Zum Bestellformular](#)





Und dann mal ein wenig weg vom Straf- und Bußgeldverfahren, oder: Auch andere Mütter haben schöne Töchter.

Und das ist bei mir mein "**Vereinsrecht**", das inzwischen in der 10. Aufl. erschienen ist. Es war mal gedacht für Vereinsmitglieder und Vereinsvorstände. Inzwischen wird es aber auch von Rechtsanwälten und (sogar) Notaren genutzt. Beim vorstehenden Link sind dann auch Leseproben eingestellt und auch die Rezensionen.

Preis: 59,90

Zur Bestellung dann hier beim

Bestellformular

Beim [Bestellformular](#) kann man auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch Buchexemplare, die ggf. nicht Mängel Exemplare sind, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen aber davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten **kein Rückgaberecht** besteht.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de